

HINWEISE ZUM FAHRKARTENANTRAG

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz sowie der Satzung und der Beförderungsrichtlinien des Landkreises Südliche Weinstraße die notwendigen Kosten für die Beförderung zur Schule; in der Sekundarstufe II, das sind die Klassen 11 bis 13 des Gymnasiums, die Fachoberschule und die Vollzeitbildungsgänge der Berufsbildenden Schulen. Die Übernahme der Fahrtkosten (= Gewährung einer Fahrkarte) ist jedoch in der Regel vom Einkommen der Personensorgeberechtigten bzw. des Personenberechtigten und dessen Lebenspartnerin/Lebenspartner und des Schülers / der Schülerin abhängig. Es werden Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Schule bzw. der im Schulbezirk der jeweiligen Berufsbildenden Schule liegenden Gemeinden übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Wann ist der Fahrkartenantrag zu stellen?

Der Antrag ist bei der Aufnahme des Schülers / der Schülerin in die Schule zu stellen und muss dann für jedes **Schuljahr neu gestellt werden**. Bei einem Wohnort- und Schulwechsel, sowie bei einem Wechsel in einen Teilzeitbildungsgang des Schülers, der Schülerin ist der Antrag ab Änderung neu zu stellen bzw. die Fahrkarte zurückzugeben.

Wer stellt den Antrag?

Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten, ansonsten die volljährigen Schüler selbst.

Abweichender Wohnort des Schülers

Wenn die Schülerin /der Schüler während der Schulzeit nicht bei den Personensorgeberechtigten wohnt, geben Sie bitte die Anschrift während der Schulzeit an (z. B. bei Oma oder Pflegefamilie).

Wer erhält eine Fahrkarte?

Die Schüler folgender Bildungsgänge erhalten nur dann eine Fahrkarte über die Kreisverwaltung, wenn sie unter der Einkommensgrenze (siehe Tabelle Seite 2) liegen :

**Gymnasium, Klassen 11 - 13
Fachoberschule und
Höhere Berufsfachschule**

Die Schülerinnen und Schüler im **Berufsvorbereitungsjahr sowie der Berufsfachschule I und II** erhalten unabhängig vom Einkommen der Personensorgeberechtigten eine Fahrkarte.

Wie hoch ist der Eigenanteil?

Höhe des Eigenanteils ist in der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße auf 34,00 Euro pro Monat festgesetzt. Wegen der Schulferien gehen wir dabei von 10 Monaten aus. Der Eigenanteil wird in Teilbeträgen von je 170,00 Euro

am 30. November (für das 1. Schulhalbjahr, Monate August - Januar) und
am 30. April (für das 2. Schulhalbjahr,
Monate Februar - Juli)

erhoben.

Welche Einkünfte zählen zum Bruttojahreseinkommen?

Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 – 3 des Einkommenssteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Kontoauszüge sind in der Regel als Einkommensnachweis nicht ausreichend; bitte fügen Sie dem Antrag den Einkommensteuerbescheid, eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheide vom Arbeitsamt, Sozialhilfebescheid, Nachweise von einem Minijob o. ä. bei.

Wer wird vom Eigenanteil befreit?

Erhält die Familie aktuell

- Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter oder
- Arbeitslosengeld II

Oder wäre die Familie dazu berechtigt kann der Eigenanteil erlassen werden.

Welches Jahr ist maßgebend?

Grundsätzlich ist das Einkommen des vorletzten Jahres maßgebend. Ist Ihr Einkommen im letzten Jahr oder im aktuellen Jahr allerdings wesentlich geringer, kann auch eines dieser Jahre herangezogen werden.

Anträge, die im Laufe eines Schuljahres eingehen, werden ab Antragstellung berücksichtigt. DER ANTRAG IST JÄHRLICH NEU ZU STELLEN.

Die Einkommensgrenze (Bruttojahreseinkommen der Familie minus Werbungskosten) beträgt somit für Schüler/innen im Haushalt

	der Eltern od. Elternteil mit Partner	eines Elternteils	
ein Kind	26.500 Euro	22.750 Euro	
zwei Kinder	30.250 Euro	26.500 Euro	
drei Kinder	34.000 Euro	30.250 Euro	
vier Kinder	37.750 Euro	34.000 Euro	usw.

Das maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Maßgebend ist jeweils das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr. Auf Antrag kann auch das letzte Kalenderjahr oder das Jahr in dem das Schuljahr beginnt berücksichtigt werden.